

Aktualisierung zum Artikel Begrünung (Stand: 10. Juni 2014)

In der Ausgabe vom 1.6.2014 wurde über die Einreichversion der Begrünungssysteme Zwischenfrucht und Immergrün berichtet. Inzwischen gibt es dazu schon eine Änderung: Ohne Rückforderung der Prämie kann nur vom System Zwischenfrucht in das als höherwertig eingestufte System Immergrün bis spätestens Herbst 2018 gewechselt werden. Der Wechsel von Immergrün in Zwischenfrucht ist nur im Herbst 2015 und nur unter Rückforderung der Prämie 2015 möglich.

Betriebe, die die Auflagen der Maßnahme – Begrünung System Immergrün mit hoher Wahrscheinlichkeit in den nächsten Jahren erfüllen können, haben im Sommer/Herbst 2014 die Möglichkeit, dies auszuprobieren.

Wenn dabei klar wird, dass es vielleicht unter schwierigen Bedingungen (z.B. Trockenheit oder Nässe beim Anbau oder Umbruch der Begrünung, kein Abfrostern der Zwischenfrüchte nach mildem Winter etc.) unsicher ist, ob alle Auflagen bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes erfüllt werden können, besteht bis zum Herbst 2015 die Möglichkeit, in das System Zwischenfrucht umzusteigen – die für das Antragsjahr 2015 (Begrünung im Sommer 2014) ausbezahlte Prämie wird aber rückgefordert.

Wenn derzeit Zweifel bestehen, ob die Auflagen der Maßnahme Immergrün bis 2020 erfüllt werden können, besteht auch die Möglichkeit, im Herbst 2014 das System Zwischenfrucht zu beantragen und freiwillig zu versuchen, auch die Auflagen des Systems Immergrün einzuhalten (z.B. mind. 10% Begrünung lt. System Zwischenfrucht, Rest auf mind. 85% Begrünung lt. System Immergrün). Wenn dies auch in den nächsten Jahren problemlos möglich erscheint, kann bis spätestens Herbst 2018 in das System Immergrün gewechselt werden.

Beachten Sie auch, dass Immergrün eine flächenbezogene Maßnahme ist:

Wenn Sie Pachtflächen verlieren, sollte es zu keiner Prämienrückforderung kommen.

Wenn Sie Eigenflächen verlieren (z.B. durch Flächentausch, Verkauf, Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung etc.) und dies über der jährlichen Toleranz von 5% liegt (jedenfalls 0,5 ha pro Betrieb, max. 5 ha pro Betrieb) und auf diesen Flächen „Immergrün“ nicht fortgeführt wird, müssen Sie die bisher erhaltene Prämie für diese Fläche zurückzahlen.

Begrünung System Zwischenfrucht ist eine betriebsbezogene Maßnahme: Sie müssen von der jeweils aktuellen Ackerfläche jährlich mind. 10% begrünen – Flächenverluste führen zu keinen Rückforderungen.

Nachfolgend eine Übersicht über die Varianten der Begrünung System Zwischenfrucht mit aktualisierten Umbruchsterminen.

€ Förderung	Variante	Anlage spätestens am	Frühester Umbruch am	Einzuhaltende Bedingungen
200,--	1 Teilnahme erst ab Sommer 2015 möglich	31.07.	16.10.	* Ansaat einer Bienenmischung aus mindestens 5 insektenblütigen§§§§ Mischungspartnern; * Befahrungsverbot bis 30.09. (ausgenommen Überqueren der Fläche); * Nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst.
160,--	2 Teilnahme erst ab Sommer 2015 möglich	31.07.	16.10.	* Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern; * Nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst.
160,--	3	20.08.	16.11.	* Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern.
170,--	4	31.08.	16.02.	* Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern;
130,--	5	20.09.	01.03.	* Ansaat aus mindestens 2 verschiedenen Mischungspartnern;
120,--	6	15.10	21.03.	* verpflichtender Einsatz folgender winterharter Kulturen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz, oder Winterrüben.

§§§§ Insektenblütige Pflanzen werden von Insekten bestäubt

Nutzen Sie die Informationsangebote der Bgld. Landwirtschaftskammer über den aktuellen Stand der ÖPUL-Maßnahmen!

Willi Peszt, Bgld. Landwirtschaftskammer
10. Juni 2014